

§. 6.

Spätestens bis Mitte December jeden Jahres fertigen die Landrathskämter die betreffenden Kirchenbuchextracte den Ortsvorständen ihres Bezirks mit der Auflage zu, in den Extracten zu bemerken,

- 1) ob und wer von den Militairpflichtigen inzwischen mit Tod abgegangen,
- 2) ob und wer mit obrigkeitlicher Erlaubniß in das Ausland gezogen ist,
- 3) ob und wer seinen Geburtsort verlassen und im Inlande einen andern Wohnort gefunden hat.

Ebenso sind von den Ortsvorständen in die Extracte

- 4) diejenigen mit vollen Vor- und Zunamen, Tag und Ort der Geburt, Namen und Stand der Eltern nachzutragen, welche zwar nicht in dem Gemeindebezirke geboren, aber entweder durch nachmalige Erwerbung der Unterthanenschaft und Niederlassung oder sonst in die Ortsgemeinde gekommen sind und in dem folgenden Jahre nach Maßgabe des §. 2 des Gesetzes über die Militairpflicht militairpflichtig werden.

Zu Bezug auf diese Nachweisungen haben die Ortsvorstände bei vorkommenden Zweifeln die Ortsgeistlichen zu Rathe zu ziehen und dieselben um ihre Mitwirkung anzugehen.

§. 7.

Sobald die Kirchenbuchextracte nach Maßgabe des vorstehenden Paragraphen vollständig sind, haben die Ortsvorstände dieselben acht Tage lang an einem öffentlichen Orte auszulegen und nach Erledigung der während dieses Zeitraums etwa dagegen erhobenen Ausstellungen dem betreffenden Landrathsamte einzusenden. Die erfolgte Auslegung haben die Ortsvorstände selbst unter den Extracten zu bescheinigen.

§. 8.

Die Einsendung muß längstens bis zum 31. Jannar jeden Jahres erfolgt sein.

Die Nichteinhaltung dieses Termins zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 8 Fl. 45 Kr. = 5 Thlr. nach sich, welche das k. k. Landrathsamt festzusetzen und von dem sämigen Ortsvorstände sofort einzuziehen hat.

§. 9.

Diejenigen, welche nach den im §. 6, Nr. 4 angeführten Umständen in einem Gemeindebezirke militairpflichtig geworden sind, haben sich selbst bei dem Ortsvorstande ihres Heimathsortes als militairpflichtig anzumelden. Werden solche Personen später

Fürstl. Schw. Auditt. Besrgsamml. XVI. 5